

Zulassungsvoraussetzungen
gemäß § 1a der Verordnung über die über die Anforderungen in der
Meisterprüfung für den Beruf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin
(HWirtMeistPrV)
vom 28. Juli 2005 (BGBl. I S. 2278)

(1) Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in dem anerkannten Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis

oder

2. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis

nachweist.

(2) Die Berufspraxis gemäß Absatz 1 Nr. 2 soll wesentliche Bezüge zu den in § 1 Abs. 1 beschriebenen Aufgaben eines Meisters der Hauswirtschaft/einer Meisterin der Hauswirtschaft haben.